

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Februar 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.03.2015

Geschäftszeichen:

I 52-1.9.1-66/14

Zulassungsnummer:

Z-9.1-725

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2015**

bis: **28. Februar 2020**

Antragsteller:

Glunz AG

Grecostraße 1

49716 Meppen

Zulassungsgegenstand:

Holzfaserverplatte "Agepan THD Static"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-725 vom 16. Februar 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Im gesamten Dokument wird die Bezeichnung des Produktes geändert zu: "Agepan THD Static".

Abschnitt 1.2, Absatz 2 und Absatz 3 werden ersetzt durch:

Die Bemessung und Ausführung erfolgt nach DIN EN 1995-1-1¹ in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA².

Die Holzfaserplatten dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Feuchtebeständigkeitsbereiche "Trockenbereich" und "Feuchtbereich" nach DIN 68800-1³ erlaubt ist. Die Platten dürfen in den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 verwendet werden.

Abschnitt 3.1 wird ersetzt durch:

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von unter Verwendung der Holzfaserplatten "Agepan THD Static" hergestellten Tafeln gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA unter Beachtung von DIN 68800-1 und deren zugehörigen Normen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 3.2 wird ersetzt durch:

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Entwurf

Der Entwurf von Holztafeln mit den hier geregelten Holzfaserplatten muss folgendes berücksichtigen:

- Die Platten sind mit ihrer höher verdichteten Deckschicht zu den Holzrippen hin anzuordnen.
- Die Plattenränder sind allseitig schubsteif mit den Rippen zu verbinden ($k_{v,1} = 1,0$). Freie Plattenränder sind nicht zulässig. Die Beplankung von Wandtafeln darf horizontal nicht gestoßen werden.
- Der lichte Rippenabstand darf nicht größer als das 15fache der Beplankungsdicke sein.
- Für die Rippen wird Vollholz mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1⁴ verwendet. Es dürfen auch Profilträger mit Gurten aus Vollholz verwendet werden, wenn die Aussteifung der Profilträger durch die Beplankung und die Tragfähigkeit der Tafel insgesamt ohne Anwendung der in Abschnitt 3.2.3 genannten vereinfachten Verfahren genauer nachgewiesen wird.
- Es werden die in Abschnitt 3.2.2 beschriebenen Verbindungsmittel in entsprechender Anordnung verwendet.

1	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
2	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
3	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz im Hochbau - Allgemeines
4	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelschnittholz

3.2.2 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Holzfaserplatte an den Holzrippen sind Breitrückklammern aus nichtrostendem Stahl mit einem Nenndurchmesser $d_n \geq 2,0$ mm und einer Rückenbreite $b_R \geq 27$ mm zu verwenden.

Die Eindringtiefe l_{ef} der Verbindungsmittel in die Holzrippen muss mindestens $15d$ betragen.

Der Mindestabstand zum unbeanspruchten Plattenrand $a_{2,c}$ beträgt unabhängig von der Faserrichtung des Holzes $7d$.

Der Abstand der Klammerstifte untereinander muss mindestens $10d$ und darf höchstens $40d$ betragen.

3.2.3 Bemessung

3.2.3.1 Durch Schub beanspruchte Tafeln

Die Bemessung erfolgt mit der Anwendungsregel 9.2.4.2 der DIN EN 1995-1-1 – Vereinfachter Nachweis von Wandscheiben – Verfahren A. Die Bestimmungen von DIN EN 1995-1-1/NA sind zu beachten. Die Beanspruchung des Verbundes der Platten mit den Holzrippen darf planmäßig nur parallel zum Plattenrand erfolgen.

Es gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Kennwerte für die Holzfaserplatte und die Verbindungsmittel.

Tabelle 2: Kennwerte der Platte und der Verbindungsmittel

Platten-nendicke	Charakteristische Tragfähigkeit der Klammer R_k auf Abscheren (Angabe je Klammer)	Schub-festigkeit $f_{v,k}$	Schub-modul G	K_{ser}^* Nutzungs-klasse 1	K_{ser}^* Nutzungs-klasse 2
[mm]	[N]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[N/mm]	[N/mm]
40	530	0,6	100	300	200
60	670	0,6	100	400	300
80	620	0,5	100	350	250

* Für den Verformungsnachweis im Grenzzustand der Tragfähigkeit sind die Rechenwerte K_{ser} um 1/3 abzumindern.

Die Berechnung der Tragfähigkeit erfolgt nach Gleichung (NA.138) der Norm DIN EN 1995-1-1/NA mit den Eigenschaftswerten nach Tabelle 2 und den Modifikationsbeiwerten der Holzfaserplatten nach Tabelle 3. Der zweite Summand $F_{ax,Rk}/4$ aus Gleichung (8.6), Abschnitt 8.2.2 der DIN EN 1995-1-1, darf nicht in Ansatz gebracht werden.

Tabelle 3: Modifikationsbeiwerte k_{mod} der Holzfaserplatte

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	Nutzungs-klasse	
	1	2
Kurz	0,8	0,45
Ständig	0,05	0,05

Der Verformungsbeiwert k_{def} ist in allen Nutzungsklassen und unabhängig von der Plattendicke mit $k_{def} = 15$ anzusetzen.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-9.1-725**

Seite 4 von 4 | 13. März 2015

Bei Verwendung in der Nutzungsklasse 2 dürfen unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen die durch Imperfektionen verursachten Beanspruchungen nach Abschnitt NA.17 der Norm DIN EN 1995-1-1/NA bei den Nachweisen der Tragfähigkeit unberücksichtigt bleiben:

- Die Tafel ist rechnerisch nur einseitig mit der hier geregelten Holzfaserplatte beplankt ($k_{v2} = 0,33$)
- Der Rippenquerschnitt beträgt mindestens 8400 mm²
- Das Verhältnis $q_{z,k}/q_{x,k}$ muss kleiner oder gleich 10 sein, mit:
 - $q_{x,k}$ horizontale Beanspruchung der auszusteienden Wände
 - $q_{z,k}$ ständige und quasiständige vertikale Beanspruchung der auszusteienden Wände

Unter Beachtung dieser Bestimmungen darf auf den Nachweis nach DIN EN 1995-1-1/NA, Abschnitt NA.17, letzter Absatz, verzichtet werden.

3.2.3.2 Druck beanspruchte Tafeln

Bei Beanspruchungen auf Druck darf die aus der hier geregelten Holzfaserplatte bestehende Beplankung nicht als mitwirkend herangezogen werden.

Eine ausreichende Aussteifung druckbeanspruchter Rippen in Tafelebene durch die Holzfaserplatte "Agepan THD Static" unter Beachtung von Abschnitt NA.5 der Norm DIN EN 1995-1-1/NA darf angenommen werden.

3.2.3.3 Rechtwinklig zu ihrer Ebene beanspruchte Tafeln

Beanspruchungen rechtwinklig zur Tafelebene sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie dürfen mit den hier geregelten Belastungen kombiniert werden, wenn die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für diese Belastung (z. B. als Teil eines WDVS) dies erlaubt und sich explizit auf die hier definierte Orientierung des stärker verdichteten Teils der Beplankung bezieht.

Abschnitt 4.1, Absatz 1, wird ersetzt durch:

Bei der Ausführung von Tafeln in Holzbauart unter Verwendung der Holzfaserplatten "Agepan THD Static" sind die Normen DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA sowie DIN 68800-1 und deren zugehörige Normen zu beachten.

Abschnitt 4.2, Absatz 2, wird ersetzt durch:

Die Montage der Platten auf der Baustelle darf ausschließlich durch nachweislich geschultes Personal erfolgen. Die Schulung kann durch den Hersteller oder durch vom Hersteller betraute Stellen erfolgen.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt